



Themen dieser Ausgabe

- Beschluss der Europäischen Kommission zur Sanierungsklausel des § 8c KStG nichtig
- Zufluss von Arbeitslohn bei Tankgutscheinen
- Gewerbesteuerlicher Freibetrag beim Ausscheiden von Gesellschaftern
- Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Tauschumsätzen
- Geplante grunderwerbsteuerliche Änderungen bei Share Deals

Beschluss der Europäischen Kommission zur Sanierungsklausel des § 8c KStG nichtig

EuGH, Urteil v. 28.6.2018 – C-203/16 P, BeckRS 2018, 13307

Der Europäische Gerichtshof hat die Nummern 2 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4.2.2016 (T-287/11) aufgehoben und den Beschluss der Europäischen Kommission vom 26.1.2011 (2011/527/EU) über die staatliche Beihilfe Deutschlands durch die Sanierungsklausel für nichtig erklärt.

Hintergrund: Nach der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG darf eine Körperschaft auch im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne des § 8c Abs. 1 KStG einen Verlustvortrag vornehmen, wenn der Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft erfolgt, das Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. zu sein droht, innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb kein Branchenwechsel erfolgt und das Unternehmen zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs den Geschäftsbetrieb nicht eingestellt hat. Laut Europäischer Kommission soll es sich hierbei jedoch um eine rechtswidrige Beihilfe handeln.

Sachverhalt: Die Europäische Kommission war der Ansicht, dass die Sanierungsklausel eine Ausnahme von der in § 8c Abs. 1 KStG aufgestellten Regel des Verfalls von ungenutzten Verlusten bei Körperschaften schaffe. Diese Klausel könne Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, einen selektiven Vorteil verschaffen, der nicht durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des Steuersystems

gerechtfertigt sei. Mit der Klausel sollten nämlich die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hervorgerufenen Probleme bewältigt werden, was ein außerhalb dieses Systems liegendes Ziel darstelle. Die Europäische Kommission forderte deshalb die Bundesrepublik Deutschland auf, alle im Rahmen der Sanierungsklausel gewährten Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Gericht der Europäischen Union als unbegründet zurückgewiesen. Dem vorliegenden Verfahren ist die Bundesrepublik Deutschland beigetreten.

Entscheidung: Der Begriff der staatlichen Beihilfe setzt voraus, dass es sich um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handelt, die dazu geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Des Weiteren muss die Maßnahme dem Begünstigten einen selektiven Vorteil gewähren und so den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Ob ein selektiver Vorteil vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob die nationale Maßnahme im Rahmen einer konkreten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen zu begünstigen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden und somit eine unterschiedliche Behandlung erfahren, die im Wesentlichen als diskri-

minierend eingestuft werden kann. Für die Qualifizierung einer Selektivität einer Begünstigung ist im ersten Schritt das Referenzsystem zu bestimmen, in das sich die betreffende Maßnahme einfügt. Das Gericht der Europäischen Union hat das Referenzsystem zu eng definiert, in dem es allein die Regel des Verfalls von Verlusten einbezogen hat. Da hieraus der selektive Charakter der streitigen Maßnahme anhand eines fehlerhaft bestimmten Referenzsys-

tems beurteilt wurde, ist der streitgegenständliche Beschluss für nichtig zu erklären.

Hinweis: Taggleich entschied der Europäische Gerichtshof in den Rechtssachen C-209/16 P „Deutschland/Kommission“ sowie C-219/16 P „Lowell Financial Services/Kommission“ über ähnliche Fälle mit nahezu gleichlautenden Urteilen.

Zufluss von Arbeitslohn bei Tankgutscheinen

Sächsisches FG, Urteil v. 9.1.2018 – 3 K 511/17, BeckRS 2018, 10114

Werden dem Arbeitnehmer Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus zugewendet, ist ihm der gesamte Sachbezug auch dann bereits bei Erhalt der Gutscheine und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheins an der Tankstelle zugeflossen, wenn der Arbeitnehmer nach schriftlichen Vorgaben des Arbeitgebers in einem Merkblatt zum Einlösen „pro Monat immer nur einen Gutschein im Gesamtwert von maximal 44 EUR einlösen“ darf.

Hintergrund: Bei Tankgutscheinen, die der Arbeitgeber bei einer Mineralölgesellschaft gekauft und den Arbeitnehmern zugewendet hat, handelt es sich um Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG, die bis zu 44 EUR im Kalendermonat steuerfrei sein können. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze, die bei Überschreiten dazu führt, dass der volle Sachbezug der Besteuerung unterworfen wird.

Sachverhalt: Die Klägerin wandte ihren Arbeitnehmern jährlich einmalig auf freiwilliger Basis mehrere Tankgutscheine jeweils im Wert von 44 EUR zu, die nicht personengebunden waren und die keine technische Beschränkung zur Einlösung zu bestimmten Zeitpunkten enthielten. Diese Gutscheine erwarb die Klägerin bei einer Mineralölgesellschaft bei sofortiger Zahlung des Kaufpreises. Bei der Übergabe an die Mitarbeiter wurden diese darauf hingewiesen, dass nur ein Tankgutschein monatlich eingelöst werden darf, damit die Zuwendung sozialversicherungs- und steuerfrei ist. Die Arbeitnehmer waren ferner angewiesen, die beim Tanken erhaltenen Quittungen mit Namen bis spätestens zum Monatsletzten bei der Klägerin einzureichen. Dieser Beleg diene als Nachweis, dass der Arbeit-

nehmer nur einmal im Monat für den Gesamtbetrag von 44 EUR getankt habe. Die Klägerin ließ die Zuwendung der Tankgutscheine bei der Lohnsteuer außer Ansatz. Bei der Lohnsteueraußenprüfung unterwarfen die Prüfer die Tankgutscheine der pauschalen Besteuerung, da sie der Ansicht waren, dass der Gesamtbetrag der Tankgutscheine in dem Moment als zugeflossen gelte, in dem sie dem Arbeitnehmer überreicht werden. Der Einspruch blieb erfolglos.

Entscheidung: Die Klage ist nicht begründet. Die Tankgutscheine übersteigen die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG, da sie für mehrere Monate den Arbeitnehmern der Klägerin bereits bei Hingabe zugeflossen sind und nicht erst mit Einlösung des jeweiligen Gutscheins an der Tankstelle. Zugeflossen ist eine Einnahme, wenn der Empfänger die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die in Geld oder Geldeswert bestehenden Güter erlangt hat. Bei der Hingabe von Gutscheinen für bei einem Dritten zu beziehenden Güter erfolgt der Zufluss beim Arbeitnehmer bereits mit Hingabe des Gutscheins, da der Arbeitnehmer bereits in diesem Zeitpunkt über den Gutschein verfügen kann, ohne dass der Arbeitgeber hierauf noch eine Einflussmöglichkeit hat. Der nicht personengebundene Tankgutschein stellt eine Art Wertpapier dar, mit dem der Arbeitnehmer ohne Zutun des Arbeitgebers grundsätzlich nach Belieben verfahren kann. Die Erlangung der Verfügungsmacht bei Hingabe der Gutscheine wird auch nicht durch die Hinweise, die die Klägerin ihren Arbeitnehmern über die Einlösung der Gutscheine erteilt hat, infrage gestellt.

Hinweis: Das Urteil ist rechtskräftig, da keine Revision eingelegt wurde.

Gewerbsteuerlicher Freibetrag beim Ausscheiden von Gesellschaftern

BFH, Urteil v. 25.4.2018 – IV R 8/16, DStR 2018, S. 1287

Scheiden während des Erhebungszeitraums bis auf einen Gesellschafter alle anderen Gesellschafter aus einer Personengesellschaft aus, wechselt ab diesem Zeitpunkt die Steuerschuldnerschaft der Personengesellschaft auf

den verbliebenen Gesellschafter als Einzelunternehmer. Der Gewerbesteuermessbetrag ist für den gesamten Erhebungszeitraum einheitlich unter Berücksichtigung des vollen Freibetrags zu berechnen.

Hintergrund: Gemäß § 14 S. 1 und 2 GewStG wird der Steuermessbetrag für den Erhebungszeitraum, der dem Kalenderjahr entspricht, festgesetzt. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahrs, tritt an dessen Stelle der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum, § 14 S. 3 GewStG). Die Gewerbesteuerpflicht knüpft an den stehenden Gewerbebetrieb an und stellt somit eine objektbezogene Steuer dar. Demgemäß ist die sachliche Steuerpflicht für eine Gewerbesteuerpflicht maßgeblich und nicht die persönliche Steuerpflicht (Steuerschuldnerschaft).

Sachverhalt: Die Klägerin war Gesellschafterin einer GbR. Im Mai 2009 schied ihr Mitgesellschafter aus, wodurch eine Anwachsung des Anteil am Gesellschaftsvermögen auf die Klägerin erfolgte. Die Klägerin führte den Gewerbebetrieb als Einzelunternehmen fort. Bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags der GbR zog das Finanzamt von dem bis Mai von der GbR erzielten Gewerbeertrag den zeitanteilig auf 5/12 gekürzten Freibetrag von ca. 10.200 EUR ab. Der Gewerbeertrag des fortgeführten Einzelunternehmens belief sich auf 2.900 EUR, so dass darauf rechnerisch nur ein Freibetrag in Höhe von 2.900 EUR entfiel. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein und begehrte bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags den gesamten Freibetrag von 24.500 EUR zu gewähren. Das Finanzamt wies den Einspruch zurück. Die Klage vor dem Finanzgericht hatte Erfolg. Hiergegen richtete sich die Revision des Finanzamts.

Entscheidung: Die Revision des Finanzamts ist unbegründet. Unterhält eine Personengesellschaft einen Gewerbebetrieb, endet die sachliche Steuerpflicht des Gewerbebetriebs nicht, wenn während des Erhebungszeitraums bis auf einen Gesellschafter alle anderen Gesellschafter aus der

Personengesellschaft ausscheiden und deren anteiliges Gesellschaftsvermögen dem verbleibenden Gesellschafter zuwächst. Ein Unternehmensübergang bei einem Gewerbebetrieb, der mehrere Unternehmer hat, liegt nicht vor, solange ihn mindestens einer der bisherigen Unternehmer fortführt. In diesem Fall erfolgt lediglich ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Bis zum Formwechsel ist die Personengesellschaft Steuerschuldnerin der Gewerbesteuer. Für den Erhebungszeitraum des Formwechsels sind daher auch zwei Gewerbesteuermessbescheide jeweils für den Zeitraum vor und nach dem Wechsel zu erlassen. Die Aufteilung der Steuerschuld auf zwei Steuerschuldner führt jedoch nicht dazu, dass der Gewerbesteuermessbetrag für jeden Steuerschuldner nur unter Berücksichtigung des von diesem erzielten Gewerbeertrags zu ermitteln ist. Vielmehr ist, ausgehend von dem Fortbestand der sachlichen Steuerpflicht bei einem während des Erhebungszeitraums erfolgten Formwechsel, der Gewerbesteuermessbetrag ungeachtet der verschiedenen Steuerschuldnerschaften einheitlich zu ermitteln. Davon ausgehend ist der Freibetrag schon bei der Ermittlung und nicht erst bei der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags zu berücksichtigen. Der Freibetrag bezieht sich nämlich nicht auf den von einem bestimmten Steuersubjekt bezogenen Gewinn oder Gewinnanteil, sondern auf den Ertrag, den der vom jeweiligen Rechtsträger losgelöste Gewerbebetrieb erwirtschaftet. Der so ermittelte einheitliche Gewerbesteuermessbetrag ist sodann im prozentualen Verhältnis der von den beiden Steuerschuldern erzielten Gewerbeerträge nebst den auf sie entfallenden Hinzurechnungen und Kürzungen zu verteilen.

Hinweis: Soweit der Senat mit diesem Urteil von seinem Urteil vom 26.8.1993 (IV R 133/90, BStBl. II 1995, S. 791) abweicht, hält er nicht mehr an der früheren Auffassung fest.

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Tauschumsätzen

BFH, Urteil v. 25.4.2018 – XI R 21/16, DStR 2018, S. 1290

Bei einem Tauschumsatz wird die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht nachträglich gemindert, sofern ein Verlust aus Folgeverkäufen entstanden ist.

Hintergrund: Der Wert eines Umsatzes, der beim Tausch als Entgelt für den anderen Umsatz gilt, ist der Wert, den der Empfänger der Leistung beimsist, die er beziehen will, und entspricht dem Betrag, den er zu diesem Zweck aufzuwenden bereit ist. Er umfasst alle Ausgaben einschließlich der Nebenleistungen, die der Empfänger der jeweiligen Leistung aufwendet, um die Leistung zu erhalten.

Sachverhalt: Die Klägerin, eine OHG, ist Organträgerin zweier GmbHs, die im Handel mit Kfz tätig sind. Eine der Organgesellschaften führte im Rahmen des Handelsgewerbes auch sog. Streckengeschäfte durch, bei denen neue Fahrzeuge gegen Geldleistung und Inzahlungnahme von gebrauchten Kfz veräußert werden. Die in Zahlung genom-

menen, gebrauchten Fahrzeuge wurden zum Teil erneut gegen Inzahlungnahme eines gebrauchten Fahrzeugs veräußert (Folgegeschäft). Für das Streitjahr 2013 minderte die Klägerin die Bemessungsgrundlage der Lieferungen der Neufahrzeuge um Verluste aus Folgegeschäften. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung nicht. Der Einspruch sowie die hiergegen gerichtete Klage blieben erfolglos.

Entscheidung: Die Revision ist unbegründet. Bei Tauschgeschäften ist die Bemessungsgrundlage nach dem subjektiven Wert zu bestimmen. Als subjektiver Wert ist derjenige Wert festzustellen, den der Empfänger der Leistung beimsist, die er sich verschaffen will und deren Wert dem Betrag entspricht, den er zu diesem Zweck aufzuwenden bereit ist. Er umfasst alle Ausgaben einschließlich der Nebenleistungen, die der Empfänger der jeweiligen Leistung aufwendet, um die fragliche Leistung zu erhalten. Die Auffassung der Klägerin, dem Fiskus dürfe in der Gesamtschau aller Umsätze nur derjenige Umsatzsteuerbetrag zufließen,

den der Endverbraucher tatsächlich wirtschaftlich aufwende, folgt der Senat nicht. Der Endverbraucher hat für den Erwerb des Neufahrzeugs sowohl die Baraufgabe als auch das Altfahrzeug aufgewendet. Außerdem ist bei der Umsatzbesteuerung jeder Umsatz für sich zu betrachten und ändert vorausgehende oder nachfolgende Ereignisse nicht.

Hinweis: Der BFH hatte früher angenommen, es komme nicht darauf an, was die Vertragsparteien vereinbart hätten oder wovon sie ausgegangen seien, denn nach dem Wortlaut des Gesetzes sei der Wert nach objektiven Maßstäben zu bestimmen. Der Ansatz des subjektiven Werts fußt jedoch auf der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, dem der Bundesfinanzhof nun folgt.

Geplante grunderwerbsteuerliche Änderungen bei Share Deals

Hessisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung v. 21.6.2018, <https://finanzenhessen.de/presse/pressemitteilung/laenderfinanzminister-beschliessen-konsequentes-vorgehen-gegen-share-deals-bei-der-grunderwerbsteuer>

Die Finanzministerkonferenz hat am 21.6.2018 einen Beschluss zur Vermeidung von Steuergestaltungen bei der Grunderwerbsteuer gefasst. Betroffen sind Share Deals, das heißt die Veräußerung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften.

Hintergrund: Werden bisher anstatt des Grundbesitzes Anteile an grundbesitzenden Gesellschaften übertragen, fällt unter gewissen Voraussetzungen keine Grunderwerbsteuer an.

Maßnahmen: Die Länderfinanzminister haben sich auf drei Maßnahmen verständigt. Erstens soll ein Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften geschaffen werden. Nach derzeitiger Rechtslage entsteht Grunderwerbsteuer, wenn bei grundbesitzenden Personengesellschaften mindestens 95% der Anteile am Gesellschaftsvermögen in-

nerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren auf neue Gesellschafter übergehen. Diese Vorschrift soll auf Anteilseignerwechsel an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften ausgedehnt werden. Zweitens sollen die Fünfjahresfristen in den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes auf zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung soll die bisherigen Gestaltungen somit erschweren. Drittens wird die relevante Beteiligungshöhe bei sämtlichen Ergänzungstatbeständen von mindestens 95% auf mindestens 90% der Anteile abgesenkt. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bleibt der gesamte Grundbesitzwert.

Hinweis: Die Finanzministerkonferenz hat die Steuerabteilungsleiter des Bundes- und der Länderfinanzministerien gebeten, für die beschlossenen Vorschläge kurzfristig Gesetzestexte zu formulieren. Das Bundesfinanzministerium solle diese dann ins Gesetzgebungsverfahren einbringen.



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35006-0
Fax: +49 40 35006-133

Standort Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
Tel.: +49 30 565556-0
Fax: +49 30 565556-133

Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
Tel.: +49 234 610688 0
Fax: +49 234 610688 20

Standort Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
Tel.: +49 511 543688-31
Fax: +49 511 543688-34

Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56
44141 Dortmund
Tel.: +49 231 108771 0
Fax: +49 231 108771 13

Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
Tel.: +49 69 1200 7471-10
Fax: +49 69 1200 7471-13

E-Mail: info@BRL.de
www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

**BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.**

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M. - Jungfernstieg 30 - D-20354 Hamburg